

Ahaus, 18.08.2022

Beratungsfolge

Rat

28.09.2022 TOP Ö 15

Beratungsgegenstand

Einrichtung eines Klimafonds

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Gewährung von Zuschüssen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen entsprechend der Förderrichtlinie zum Klimafonds in Anlage 01.

Sachdarstellung

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus hat am 07.03.2022 auf Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 06.03.2022 (Antragsvorlage A/2022/0106) und auf Antrag der FDP-Fraktion vom 06.03.2022 (Antragsvorlage A/2022/0107) beschlossen, einen Klimafonds zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen aufzulegen. Für das Haushaltsjahr 2022 wurden hierzu Mittel in Höhe von 150.000 € bereitgestellt. Der Klimafonds ist zudem Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes im Integrierten Klimaschutzkonzept, das am 30.08.2022 vom Rat der Stadt Ahaus beschlossen wurde.

Inzwischen wurde der in Anlage 01 dargestellte Vorschlag für eine Förderrichtlinie zum Klimafonds erarbeitet. Der Entwurf des Klimafonds wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt am 15.09.2022 vorgestellt und diskutiert.

Ziel des Klimafonds ist die Schaffung eines themenübergreifenden Finanzierungsvolumens zur Förderung privater Investitionen in Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung. Durch die bereit gestellten Mittel des Klimafonds sollen die Antragsberechtigten zur Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Förderbereichen Energie, Mobilität und Klimafolgenanpassung motiviert werden, um damit u.a. ein Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Sektor der privaten Haushalte zu erzielen.

Der Klimafonds teilt sich auf in die Förderbereiche Energie, Mobilität und Klimafolgenanpassung. Im Förderbereich Energie soll der Klimafonds dazu beitragen, den Einsatz von Erneuerbaren Energien im Bereich Wärme und Strom in privaten Haushalten auszubauen und die privaten Haushalte in der Planung und Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen zu unterstützen. Hierzu sollen über den Förderbereich Energie folgende Gegenstände bzw. Dienstleistungen bezuschusst werden:

- Balkonsolarmodule bis 600 W
- Photovoltaikanlagen > 5 kWp Leistung
- Dämmmaßnahmen (Dämmung von Rollladenkästen, Heizkörpernischen, oberste Geschossdecke, Kellerdecke)
- Heizungstausch (bei Einsatz von 100% erneuerbarer Energien)
- Energieberatungen durch eine/n Energieeffizienz-Berater/in, Erstellung eines

Sanierungsfahrplans, Durchführung einer Online- Sanierungs- oder Photovoltaik-Beratung

Die Förderrichtlinie zum Klimafonds soll zukünftig die bisher gültige Förderrichtlinie zur Förderung von Balkonsolarmodulen ersetzen.

Im Förderbereich Mobilität soll der Klimafonds einen Anreiz zur Anschaffung von Fahrrädern bzw. Hilfsmitteln zum Transport von schweren bzw. sperrigen Gütern mit dem Fahrrad bieten, um das Fahrrad als nachhaltige und emissionsfreie Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu stärken. Im Förderbereich Mobilität werden folgende Gegenstände gefördert:

- Lastenräder
- Elektro-Lastenräder sowie
- Lastenfahrradanhänger

Die Förderrichtlinie zum Klimafonds wird damit die bisherige Förderrichtlinie zur Förderung von Lastenrädern ersetzen.

Im Förderbereich Klimafolgenanpassung soll der Klimafonds einen Beitrag zum Ausbau von Dach- und Fassadenbegrünungen bieten, als wirksames Mittel zur Reduzierung von Hitzebelastungen sowie zur Abflussminderung bei Regenereignissen. Ziel ist es, über den Förderbereich Klimafolgenanpassung zukünftig Dach- und Fassadenbegrünungen für Private und Unternehmen zu fördern.

Parallel zur Erarbeitung der Förderrichtlinie zum Klimafonds hat das Umweltministerium NRW die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Klimawandelvorsorge in Kommunen (RL KliWaVo) erlassen. Gefördert wird u.a. die Begrünung von Dächern oder Fassaden durch Bepflanzung mit vorrangig mehrjährigen standortgerechten, heimischen oder trockenresistenten Pflanzenarten. Neben der Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen an kommunalen Gebäuden werden auch Zuwendungen für die Weiterleitung an Dritte in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten bezuschusst. Ein Förderaufruf für den Baustein Dach- und Fassadenbegrünung steht jedoch noch aus.

Es wird daher empfohlen, die Möglichkeit der Förderung für Dach- und Fassadenbegrünungen durch die Richtlinie zur Klimawandelvorsorge abzuwarten und die Förderrichtlinie zum Klimafonds für den Förderbereich Klimafolgenanpassung zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	14.01

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
15	Transferaufwendungen	150.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
14	Transferauszahlungen	150.000

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – Förderrichtlinie Klimafonds – Entwurf

Anlage 02 – Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 06.03.2022

Anlage 03 - Antrag der FDP-Fraktion vom 06.03.2022

f